

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und
Masterstudiengänge**

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV. Schl.-H.): 16. Juni 2010, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 11. Mai 2010

geändert durch

**Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule
Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 6. Dezember 2012

Bekanntmachung im NBI. HS MBW 2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 12. Dezember 2012

**Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule
Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 16. November 2018

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H. S. 79

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. November 2018

**Dritte Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule
Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 23. Oktober 2019

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 153

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Musikhochschule Lübeck: 24. Oktober 2019

**Vierte Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule
Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 8. April 2021

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MBWK Schl.-H.) S.19

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 9. April 2021

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Niederschrift über die Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Nachholtermin
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Eignungsprüfungssatzung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist Bestandteil des Qualifikationsnachweises für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eines Bachelor- oder Masterstudiengangs.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch/pädagogischen Eignung für einen gewählten Studiengang. Die Gegenstände der Eignungsprüfung sind in der Anlage geregelt. Hauptfach im Sinne dieser Satzung ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennende künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang Einzelunterricht beanspruchen wird. Pflichtfach im Sinne dieser Satzung ist das künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang neben dem Hauptfach Einzelunterricht mit geringem Umfang beanspruchen wird.

(3) Eine Eignungsprüfung ist abzulegen vor

1. der Zulassung zu einem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck,
2. dem Wechsel des Studienganges innerhalb der Musikhochschule Lübeck,
3. dem Wechsel des Hauptfaches oder
4. der Zulassung zu einem weiteren Hauptfach.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge „Musik Vermitteln“, „Musikpraxis Instrumental“, „Musikpraxis Vokal“, „Musikpraxis Kirchenmusik“, „Musikpraxis Komposition“, „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ oder „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ wird zugelassen, wer einen nach § 3 zulässigen Zulassungsantrag gestellt hat.

(2) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musik Vermitteln wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in einem auf das Vermitteln von Musik gerichteten Studiengang einen Bachelorgrad oder einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, wenn die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu dem von ihr verliehenen Abschluss des Bachelorstudiengangs Musik Vermitteln nachweist.

(3) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang, der einem der Bachelorstudiengänge „Musikpraxis Instrumental“, „Musikpraxis Vokal“ mit instrumental- oder gesangspädagogischem Profil, „Musikpraxis Kirchen-

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

musik“, „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ oder „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ entspricht, einen Bachelorgrad oder einen anderen Hochschulabschluss abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(4) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(5) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Vokal“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches Studium im Hauptfach Gesang mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(6) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Musikpädagogik“ in der Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(7) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Musikpädagogik“ in den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik (EMP) oder Populärmusik (POP) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisch-pädagogisches Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(8) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Korrepetition“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im Hauptfach Klavier mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(9) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Kammermusik“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im jeweiligen Ensembleinstrument mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. In folgenden Ensembles können Bewerberinnen und Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden:

1. Streichtrio
2. Streichquartett
3. Klaviertrio
4. Klavierquartett
5. in anderen Formationen auf besonderen Antrag

(10) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Komposition“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im Hauptfach Komposition mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(11) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches bzw. wissenschaftliches Studium im Hauptfach Musiktheorie mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(12) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium Kirchenmusik mit einer Diplomprüfung (Kirchenmusik B), einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag sowie Mitteilungen im Verfahren sind elektronisch über das Online-Bewerbungsportal der Musikhochschule Lübeck innerhalb der dort genannten Fristen zu übermitteln, sofern dort oder in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Mit dem Zulassungsantrag im Bewerbungsportal sind die folgenden Erklärungen abzugeben und elektronische Dokumente im Dateiformat pdf zu übermitteln, sofern im Bewerbungsportal nicht ein anderes Dateiformat vorgeschrieben wird; nicht in deutscher Sprache verfassten Textdokumenten ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung als elektronisches Dokument beizufügen:

1. ein Passbild;
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung;
3. eine Erklärung darüber, ob, wann und mit welchem Ergebnis bereits an einem Eignungsprüfungsverfahren an der Musikhochschule Lübeck teilgenommen wurde;
4. von Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Studium;
5. Nachweise über Zeiten vorangegangener Studien an anderen Hochschulen und/oder bereits abgelegte Prüfungen (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records);
6. ein Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, ein Aufenthaltstitel;
7. eigene Werke, Arbeiten oder Kompositionen, sofern diese in der Anlage zu § 1 Absatz 2 Bestandteil der Eignungsprüfung für den angestrebten Studiengang sind; diese können auch in anderer als elektronischer Form übermittelt werden;
8. Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann verlangen, ihm die Originale der übermittelten elektronischen Dokumente innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich der Anerkennung bereits erbrachter Eignungsnachweise,
2. die Planung und Durchführung der Eignungsprüfung und
3. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen.

(2) Als Eignungsprüfungsausschuss wird der nach der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck gebildete Prüfungsausschuss tätig. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Entscheidung über die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses berichtet dem Senat über die Entwicklung der Eignungsprüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die künstlerisch-praktischen und die mündlichen Prüfungsteile der Eignungsprüfung im Hauptfach werden Eignungsprüfungskommissionen eingesetzt, für die weiteren Prüfungsteile können Einzelprüferinnen und -prüfer eingesetzt werden.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus

1. einem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der Fachgruppe (§ 13 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck), der das jeweilige Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers angehört.

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

(3) Die Aufgaben der Prüfungsteile Musikgeschichte, Musiktheorie und Gehörbildung werden jeweils von einem Vertreter dieser Fächer aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgearbeitet. Sie oder er nimmt die Prüfung ab und bewertet sie. Für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile können auch Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 geregelt. Für den Vortrag von Musikstücken kann die Prüfungskommission bestimmte Abschnitte vorgeben.

(2) Sofern deutsche Sprachkenntnisse (Niveau Goethe-Zertifikat B2) nicht offenkundig oder nachgewiesen sind, sind diese in einer Sprachprüfung nachzuweisen.

(3) Die Prüfungstermine werden vom Eignungsprüfungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann Nachholtermine festsetzen.

(4) Die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile der Eignungsprüfungen sind hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, sämtlichen Eignungsprüfungen, einschließlich der Beratung der Prüfungskommissionen, beizuwohnen. Sie haben in den Eignungsprüfungskommissionen Antrags- und Rederecht.

(5) Sofern in der Anlage zu § 1 Abs. 2 nicht anders geregelt, beträgt die Prüfungsdauer im Hauptfach maximal 30 Minuten, in den mündlich geprüften Fächern etwa 10 Minuten. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten, bei Kompositionsklausuren 180 Minuten.

(6) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 entfällt die Prüfung in Musiktheorie, Gehörbildung und ggf. Klavier, wenn diese bereits zu Beginn des Studiums an der Musikhochschule Lübeck abgelegt wurde.

(7) Die künstlerisch-praktische Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Musikpraxis Kammermusik“ ist von dem kompletten Ensemble abzulegen. Es wird die Leistung des Ensembles bewertet, die für jedes einzelne Ensemblemitglied als Bewertung seiner künstlerisch-praktischen Leistung gilt.

§ 7 Niederschrift über die Prüfungen

Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten. Sie muss folgende Angaben erhalten:

1. Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. gewählter Studiengang und Hauptfach,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
5. Gegenstände der Prüfung,
6. Einzel- und Gesamtpunktzahlen gem. § 8 und eine kurze schriftliche Begründung bei Prüfungsteilen, die mit 4 oder weniger Punkten bewertet werden,
7. besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuche usw.).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen nach folgenden Kriterien:

1. technisches Vermögen
2. Musikalität
3. Interpretationsfähigkeit, Kreativität
4. Hörfähigkeit
5. Fähigkeit zur Vermittlung von Musik
6. Anleitung zum Musizieren mit kleineren Gruppen

(2) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

1. in allen in Anlage zu § 1 Absatz 2 als „k.o.-Fach“ bezeichneten Prüfungsteilen mit jeweils mindestens 5 Punkten bewertet wird und
2. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 5 erreicht.

(3) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden von den Prüferinnen, Prüfern und Prüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

besonders geeignet	=	11 - 13 Punkte
gut geeignet	=	8 - 10 Punkte
geeignet	=	5 - 7 Punkte
nicht geeignet	=	0 - 4 Punkte

Die Prüfungsleistungen können nur mit ganzen Punktzahlen bewertet werden.

(4) Die Gewichtung der in den Prüfungsteilen erreichten Punktzahlen bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 2. Die Gesamtpunktzahl bildet das Ergebnis der Eignungsprüfung entsprechend Absatz 3.

(5) Die Gesamtpunktzahl ist mit 0 Punkten festzustellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. versucht, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, insbesondere wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat),
- oder
2. ohne den unverzüglich zu erbringenden Nachweis eines wichtigen Grundes, über dessen Anerkennung der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet, der Eignungsprüfung fernbleibt oder die begonnene Eignungsprüfung abbricht.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber sich die Zulassung zur Eignungsprüfung oder eine Fristverlängerung durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit 0 Punkten, „nicht geeignet“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor. Zu Beginn der Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung stellt der Eignungsprüfungsausschuss durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid fest. Die Feststellung der Eignung ist für einen Antrag auf Zulassung in dem gewählten Studiengang und Hauptfach 12 Monate gültig.

(7) Gegen die Prüfungsentscheidungen kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bis zu dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens zum Termin der nächsten regulär festgesetzten Eignungsprüfung statt.

(2) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, aber nicht zum Studium zugelassen worden ist, kann sie nach Ablauf der Gültigkeit der Feststellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 wiederholen.

§ 10 Nachholtermin

Auf Antrag setzt der Eignungsprüfungsausschuss einen Termin zur Nachholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsteile an, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. bis zum vorletzten Werktag vor dem festgesetzten Prüfungstag den Rücktritt von der Eignungsprüfung schriftlich erklärt,
2. bis zum Beginn der Prüfung wichtige Gründe, Krankheit durch ärztliches Attest, nachweist und mit Genehmigung des Eignungsprüfungsausschusses der Eignungsprüfung fernbleibt oder

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

3. eine begonnene Prüfung aus Gründen, die sie oder er nach Anerkennung durch die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses nicht zu vertreten hat, abbricht.

Der Antrag auf Ansetzung eines Nachholtermins ist unverzüglich zu stellen.

§ 11 Datenerhebung

Die Musikhochschule Lübeck ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen. Name, Geburtsdatum und -ort können jedoch bis zu 10 Jahren zum Zwecke der Überprüfung einer unzulässigen Bewerbung gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Eignungsprüfungssatzung

A. Studiengänge Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts bzw. Master of Education)

1. Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)
2. Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)
3. Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt“

B. Studiengänge Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music bzw. Master of Music)

1. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ (BM Instrumental)
2. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Vokal“ (BM VOKAL)
3. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“ (BM KIMUB)
4. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Komposition“ (BM KOMPO)
5. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ (BM MT/GB)
6. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ (BM IEMP)
7. Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ (MM Instrumental)
8. Masterstudiengang „Musikpraxis Vokal“ (MM VOKAL)
9. Masterstudiengang „Musikpraxis Musikpädagogik“ (MM Musikpädagogik)
10. Masterstudiengang „Musikpraxis Korrepetition“ (MM Korrepetition)
11. Masterstudiengang „Musikpraxis Kammermusik“ (MM Kammermusik)
12. Masterstudiengang „Musikpraxis Komposition“ (MM Komposition)
13. Masterstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie“ (MM Musiktheorie)
14. Masterstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“ (MM Kirchenmusik)

C. Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer

A. Studiengänge Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts bzw. Master of Education)

1. Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)

(1) Künstlerisches Hauptfach

Vortrag aus mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (Generalbasszeit, Klassik/Romantik, Neue Musik), die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen

Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes

Bei Hauptfach Gesang:

Vortrag von mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen

Bei Instrumenten und Gesang aus dem Bereich Populärmusik (Drum Set, E-Bass, Jazz- und Pop-Klavier, E-Gitarre, Saxophon, Trompete, Posaune, Gesang):

Vortrag aus mindestens drei Werken aus Rock, Pop, Jazz, Soul, Funk, Latin und Weltmusik. Die Auswahl der Werke soll ein langsames und ein Up-Tempo-Stück enthalten. Die Fähigkeit zu Interpretation und Improvisation und technisches Vermögen sollen erkennbar sein. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes (auch Lead-sheet).

Bei Jazz- und Pop-Klavier, E-Gitarre, Saxophon, Trompete, Posaune und Pop Gesang:

zusätzlich Vortrag eines klassischen Stückes

(2) Nebenfächer

Gesang (wenn Gesang nicht Hauptfach ist):

Vortrag von zwei Vokalkompositionen (davon eine aus der klassischen Gesangsliteratur)

Angewandtes Klavierspiel

1. Vorbereitung dreier leichter bis mittelschwerer Klavierstücke aus unterschiedlichen Stilepochen
2. Vorbereitung zweier Lieder oder Songs aus unterschiedlichen Stilbereichen: Volkslied, Europäische Folklore. Populäre Musik oder Jazz mit selbständig entwickeltem Begleitsatz unter Einsatz der eigenen Stimme. Als Vorlage soll lediglich ein Lead-sheet benutzt werden.
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes
4. Kadenzspiel: Erwartet wird eine Kadenz mit einer erweiterten Subdominant-Form und einer Dominantseptakkord-Form mit Vorhalt in Tonarten bis zu zwei Vorzeichen
5. Harmonisierung einer (einfachen) Liedmelodie (mit Hauptfunktionen)

Wenn Klavier Hauptfach ist, sind die Punkte 2 bis 5 zu präsentieren.

Sprechen

Vorbereiteter Vortrag eines Prosatextes oder eines Gedichts nach eigener Wahl

Kolloquium

Ermittlung des Reflexions- und Verbalisierungsvermögens anhand eines Gespräches über

- die Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Studiengangs veranlasst haben,
- Vorstellungen vom Berufsfeld und Aufgabengebiet des Musikvermittlers,
- Auffassung vom gegenwärtigen Musikunterricht in der Schule sowie der sonstigen Praxis der Musikvermittlung
- Vorstellungen über die in Zukunft anzustrebende Praxis des Musikunterrichts in der Schule und anderen sozialen Umgebungen

Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe von ca. 5-10 Minuten Dauer nach eigener Wahl zu z.B. einem musikalischen Spiel, einer Body- oder Objekt-Percussion, einem Instrumental- oder Chorsatz, Tanz oder vergleichbaren Gruppenaktivitäten. Geprüft werden Interaktionsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit einer musikalisch vorgebildeten Lerngruppe.

Musiktheorie und Gehörbildung

Ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Intervall- und Klangbestimmung, Generalbassaufgabe, Kadenz

Musikgeschichte

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes nach Gehör vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentarisch, rhythmisch etc.)

2. Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)

(1) Interdisziplinäre Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen (10-15 Minuten):

Der künstlerische Beitrag kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen und Beiträge aus dem schulpraktischen Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) integrieren.

(2) Angewandtes Klavierspiel:

Vortrag von zwei Songs oder Liedern aus unterschiedlichen Stilbereichen (Gesang und Klavier)

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe (hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen)

(3) Kolloquium:

Fragen zu den Prüfungsteilen (1) und (2) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung.

3. Masterstudiengang „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“

(1) Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe von ca. 5-10 Minuten Dauer nach eigener Wahl z.B. zu einem musikalischen Spiel, einer Body- oder Objekt-Percussion, einem Instrumental- oder Chorsatz, Tanz oder vergleichbaren Gruppenaktivitäten. Geprüft werden Interaktionsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit einer musikalisch vorgebildeten Lerngruppe.

(2) Interdisziplinäre Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen (10-15 Minuten):

Der künstlerische Beitrag kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen und Beiträge aus dem schulpraktischen Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) integrieren.

(3) Angewandtes Klavierspiel:

Vortrag von zwei Songs oder Liedern aus unterschiedlichen Stilbereichen (Gesang und Klavier)

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe (hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen)

(4) Kolloquium:

Fragen zu den Prüfungsteilen (1), (2) und (3) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung

B. Studiengänge Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music bzw. Master of Music)

1. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ (BM Instrumental)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Pflichtfach Klavier (entfällt in den Studienrichtungen Tasteninstrumente und Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenz

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

2. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Vokal“ (BM VOKAL)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Vortrag aus mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen (darunter eines nach 1920 komponiert) aus den Gattungen Lied, Oratorium und Oper.

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

Textvortrag:

auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder Gedichtes und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenz

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

3. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“ (BM KIMUB)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach Orgel:

Vortrag von drei bis vier Werken unterschiedlicher Stilepochen, Vom-Blatt-Spiel leichterer Vorlagen, Choral-spiel und choralgebundene Improvisation.

Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Werken unterschiedlichen Charakters.

Gesang:

Vortrag eines begleiteten geistlichen Liedes oder eines leichteren Liedes sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre (einschl. Generalbassspiel), Spiel von erweiterten Kadenzten.

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und mehrstimmiges Notendiktat.

Musikgeschichte:

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; gehörmäßiges Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentarisch, rhythmisch etc.)

4. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Komposition“ (BM KOMPO)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen.

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Vorlage eigener Kompositionen, Kolloquium

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre einschl. Modulation, Kenntnisse und Fähigkeiten in einfacher Werkanalyse. Fragen zur Musikgeschichte, zur Musiktheorie, zur zeitgenössischen Musik. Nachweis kreativer Begabung, Improvisation

Gehörbildung:

Sicheres Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen, Deklamation von Rhythmen, Vom-Blatt-Singen

Essay:

Verfassen eines Essays über ein vorgegebenes Thema zur Musik des 20./21. Jahrhunderts

5. Bachelorstudiengang Musikpraxis „Musiktheorie/Gehörbildung“ (BM MT/GB)

Mit dem Antrag auf Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind eigene Tonsatzarbeiten und/oder eigene Kompositionen einzureichen.

Musiktheorie (Klausur):

ein kurzer zweistimmiger Kontrapunkt im Renaissance-Stil;

ein kurzer Generalbass;

Aussetzung einer Choralzeile;

Analyse einer klassisch-romantischen Komposition;

Analyse einer zeitgenössischen Komposition

Gehörbildung (Klausur)

Kolloquium:

Allgemeine Fragen zur Musiktheorie, Aufgaben zur Gehörbildung und Blattsingen; Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten.

Klavier:

Vortrag zweier mittelschwerer Kompositionen aus verschiedenen Epochen.

6. Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ (BM IEMP)

(1) künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Pflichtfach Klavier (entfällt bei Hauptfach Klavier oder Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenzen

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

Kolloquium zu folgenden Themen:

Motivation - Berufsfeldorientierung - grundlegende Kenntnisse hinsichtlich Musikpädagogik allgemein und insbesondere in Bezug auf die Elementare Musikpädagogik

Gruppentest:

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe (höchstens 10 Minuten), z.B. Liederarbeitung - Musikalische Improvisationsspiele - Body-/Objektpercussion / Bewegungsimprovisation - Tanz - oder eine vergleichbare Aufgabenstellung (mit schriftlichem Entwurf)

7. Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ (MM Instrumental)

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 60 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

8. Masterstudiengang „Musikpraxis Vokal“ (MM VOKAL)

Hauptfach:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 45 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Textvortrag:

Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder eines Gedichtes (auswendig) und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes.

9. Masterstudiengang „Musikpraxis Musikpädagogik“ (MM Musikpädagogik)

Für alle Studienrichtungen gilt:

Hauptfach

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens 4 Werken aus 3 verschiedenen Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorzubereiten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Kolloquium

Nachweis über ausreichendes Reflexions- und Verbalisierungsvermögen sowie Fach- und Literaturkenntnisse. Darlegung der Motivation für die Berufswahl und Vorstellungen über das Berufsfeld.

Für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP) gilt zusätzlich:

Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe (höchstens 10 Minuten), z. B. Liedgestaltung – Musikalische Improvisationsspiele – Body-/Objektpercussion / Bewegungsimprovisation – Tanz – oder eine vergleichbare Aufgabenstellung (bitte schriftlichen Entwurf vorlegen)

10. Masterstudiengang „Musikpraxis Korrepetition“ (MM Korrepetition)

In der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerbern eine hohe Sensibilität im begleitenden Klavierspiel, eine hohe Blattspiel-Kompetenz und deutliche Fähigkeiten zur künstlerischen Aussage zeigen.

Vorzubereiten sind

zwei vollständige Werke aus dem Solorepertoire sowie ein vollständiges Werk aus dem instrumentalen Duorepertoire (kein Orchesterpart).

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

Dauer der vorbereiteten Stücke: mindestens 45 Minuten; bei den vorbereiteten Werken sollte eines aus der Klassik und eines aus dem 20. Jahrhundert sein.

Klausurstück

Die Noten dieses Werks, welches aus dem Bereich Duorepertoire/Begleitung eines Solokonzerts stammt, werden eine Stunde vor Beginn der Prüfung ausgehändigt.

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe

11. Masterstudiengang „Musikpraxis Kammermusik“ (MM Kammermusik)

Von den Ensembles wird die Vorbereitung eines sehr anspruchsvollen Programms von mindestens 60 Minuten Dauer erwartet. Es sollen mindestens drei möglichst vollständige Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorbereitet werden, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

12. Masterstudiengang „Musikpraxis Komposition“ (MM Komposition)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen. Zusammen mit dem Zulassungsantrag ist anzugeben, welches Instrument bei der Eignungsprüfung abgeprüft werden soll.

Schriftliche Aufgabe:

Verfassen eines Essays über ein vorgegebenes Thema zur Musik des 20./21. Jahrhunderts

Kolloquium:

zu den eingereichten kompositorischen Arbeiten und dem Essay

13. Masterstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie“ (MM Musiktheorie)

Mit den Bewerbungsunterlagen ist eine repräsentative Mappe mit eigenen musiktheoretischen Arbeiten aus dem bisherigen Studium einzureichen. Sie kann beispielsweise enthalten: schriftliche Analysen, stilgebundene Kompositionen (Partituren/Aufnahmen), Unterrichtskonzepte oder Vortragsmanuskripte.

Musiktheorie (Klausur, eine Stunde):

Verfassen eines dreistimmigen Satzes im Renaissance-Stil über eine gegebene gregorianische Melodie;

Aussetzen eines anspruchsvolleren Generalbasses;

Aussetzen zweier Choralzeilen im Stil des Hochbarock;

Analyse eines strukturell anspruchsvolleren Werkes oder Werkausschnittes aus der klassisch-romantischen Epoche;

Analyse eines Werkes oder Werkausschnittes des 20. oder 21. Jahrhunderts

Gehörbildung (Klausur, eine Stunde):

Melodie atonal;

zweistimmig-polyphoner Satz;

Choralausschnitt;

Höranalyse

Klavier:

Zwei Werke oder Einzelsätze aus verschiedenen Epochen (Niveau etwa obere Mittelstufe).

Kolloquium:

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021

Prüfungsgespräch, Darstellung musiktheoretischer Inhalte am Klavier (z.B. Partimentospiel, Satzmodelle), Fragen zur Geschichte der Musiktheorie, Gehörbildungsaufgaben, Ad-hoc-Darstellung eines Rhythmus und einer atonalen Tonreihe, Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten.

14. Masterstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“ (MM Kirchenmusik)

Orgel Literatur:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens vier Werken verschiedener Epochen (darunter ein Werk aus der 2. Hälfte des 20. oder aus dem 21. Jh.) vorzubereiten.

Orgel Improvisation:

Choralgebundene und freie Improvisation.

Dirigieren:

Eine Aufgabe wird schriftlich nach Anmeldung bekannt gegeben.

Klavier als Pflichtfach:

Vorbereitung von mindestens drei anspruchsvollen Werken verschiedener Epochen (ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert).

Gesang als Pflichtfach:

Vortrag von vier Werken, davon ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert und ein Werk unbegleitet.

Partiturspiel:

Fehlerfreies Spiel der vorzubereitenden Dirigieraufgabe; Prima-Vista-Spiel aus einer Orchesterpartitur

C. Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer

	Prüfungsbestandteil	k.o.-Fach	%
Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“	Künstlerisches Hauptfach	ja	20
	Angewandtes Klavierspiel	ja	15
	Gesang	nein	7
	Textvortrag	nein	7
	Kolloquium	ja	15
	Gruppentest	ja	15
	Musiktheorie	ja	7
	Gehörbildung	ja	7
	Musikgeschichte	nein	7
Masterstudiengang „Musik Vermitteln“	Interdisziplinäre Präsentation	ja	34
	Angewandtes Klavierspiel	ja	33
	Kolloquium	ja	33
Masterstudiengang „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“	Gruppentest	ja	25
	Interdisziplinäre Präsentation	ja	25
	Angewandtes Klavierspiel	ja	25
	Kolloquium	ja	25

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021

Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumental“	Künstlerisches Hauptfach	ja	62,5
	Klavier	nein	12,5
	Musiktheorie	nein	12,5
	Gehörbildung	ja	12,5
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Vokal“	Gesang	ja	62,5
	Klavier	nein	12,5
	Musiktheorie	nein	12,5
	Gehörbildung	ja	12,5
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“	Orgel Literatur	ja	21,5
	Orgel Improvisation	ja	21,5
	Klavier	ja	25
	Gesang	ja	8
	Musiktheorie	ja	8
	Gehörbildung	ja	8
	Musikgeschichte	nein	8
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Komposition“	Hauptfach	ja	50
	Musiktheorie	ja	20
	Gehörbildung	ja	20
	Klavier	nein	10
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“	Gehörbildung	ja	20
	Musiktheorie	ja	20
	Kolloquium	ja	50
	Klavier	ja	10
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und elementare Musikpädagogik“	Künstlerisches Hauptfach	ja	35
	Kolloquium	ja	10
	Gruppentest	ja	25
	Klavier	ja	10
	Musiktheorie	nein	10
	Gehörbildung	ja	10
Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“	Künstlerisches Hauptfach	ja	100
Masterstudiengang „Musikpraxis Vokal“	Künstlerisches Hauptfach	ja	100
Masterstudiengang „Musikpraxis Musikpädagogik“			
Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)	Künstlerisches Hauptfach	ja	40
	Kolloquium	ja	20
	Gruppentest	ja	40
Studienrichtungen 1. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) 2. Populärmusik (POP)	Künstlerisches Hauptfach	ja	60
	Kolloquium	ja	40
Masterstudiengang „Musikpraxis Korrepetition“	Korrepetition	ja	100
Masterstudiengang „Musikpraxis Kammermusik“	Kammermusik im Ensemble	ja	100
Masterstudiengang „Musikpraxis Komposition“	Hauptfach	ja	100
	Gehörbildung	ja	20

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2021**

Masterstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie“	Musiktheorie	ja	20
	Kolloquium	ja	50
	Klavier	ja	10
Masterstudiengang „Musikpraxis Kirchenmusik“	Orgel Literatur	ja	13
	Orgel Improvisation	ja	13
	Dirigieren	ja	13
	Klavier	ja	31
	Gesang	ja	15
	Partiturspiel	ja	15